

II-1558 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.2o.655/4-6-1/71

631 /A.B.
zu 699 /J.
Präs. am 16. Juli 19711010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

14.Juli

197

1

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Brunnner,
 Dr. Haider, Kern und Genossen an den
 Bundesminister für soziale Verwaltung betref-
 fend Angleichung der landwirtschaftlichen
 Zuschußrenten an die Bauerpension

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß nach Einführung der Bauerpensionsversicherung noch 140.000 alte bäuerliche Menschen mit der völlig unzureichenden Zuschußrente ihren Lebensabend fristen müßten. Dieses sozialpolitische Unrecht müsse raschest beseitigt werden.

Schließlich werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- 1) Sind Sie bereit durch etappenweise Anhebung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten eine schrittweise Angleichung an die Bauerpension herbeizuführen?
- 2) Wenn ja, bis wann ist nach Ihrem Ermessen diese Angleichung erreicht?
- 3) Sind Sie bereit für einen ersten Schritt zu sozialer Gerechtigkeit gegenüber unseren landwirtschaftlichen Zuschußrentnern im Budget 1972 vorzusorgen?

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

Die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständige Erwerbstätigen ist hinsichtlich ihres Leistungsrechtes am 1. Jänner des laufenden Jahres in Kraft getreten. Sie brachte eine entscheidende Verbesserung in der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der bäuerlichen Bevölkerung, da für diese nunmehr eine vollwertige Pensionsversicherung besteht. Diese Pensionsversicherung wurde für die Landwirtschaft mit dem gleichen Entwicklungsstand wirksam, der sich in der Pensionsversicherung der Unselbständigen, aber auch in der Pensionsversicherung der selbständige Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft als das Ergebnis jahre- ja jahrzehntelanger Bemühungen um Verbesserungen der verschiedensten Art darstellt. Es ist eine Pensionsversicherung, zu der der Bund im beträchtlichen Umfang durch die Übernahme der Ausfallhaftung und durch die Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen öffentliche Mittel zur Verfügung stellt.

Wenn in der vorliegenden Anfrage ausgeführt wird, daß 140.000 alte bäuerliche Menschen mit völlig unzureichenden Zuschußrenten ihren Lebensabend fristen müßten, so wird übersehen, daß mit dem Wirksamwerden der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes auch die Bezieher von

- 3 -

Zuschußrenten, deren Einkommen den Richtsatz nicht erreicht, einen Anspruch auf Ausgleichszulage haben. Der Richtsatz beträgt derzeit für Bezieher einer Zuschußrente aus eigener Versicherung 1.528 S und erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 594 S und für jedes Kind um 165 S monatlich. Die jährlichen Beiträge, die Betriebsführer nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz zu leisten hatten, bewegten sich von 240 S im Jahre 1957 bis 550 S im Jahre 1969. Angesichts einer Gegenüberstellung der Leistungsansprüche einschließlich des Anspruches auf Ausgleichszulage einerseits und der geringen Beitrag leistungen andererseits kann wohl nicht von einem sozialpolitischen Unrecht gesprochen werden.

Auch im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Einkommen, das Bezieher einer Zuschußrente vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben erzielen konnten, erscheinen die Leistungen aus der Zuschußrentenversicherung unter Berücksichtigung des Ausgleichszulagenanspruches durchaus nicht gering. Nach dem gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960 erstellten Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1969 belief sich das landwirtschaftliche Einkommen, welches den Geldwert jener Gütermenge darstellt, den die Besitzerfamilie verbrauchen kann, ohne das Vermögen

- 4 -

zu vermindern, im Bundesmittel der ausgewerteten Buchführungsbetriebe auf 27.456 S je vollbeschäftigte Familienarbeitskraft. Dem steht im Jahre 1972 unter Bedachtnahme auf den Richtsatz von 1.528 S ein Anspruch auf Leistungen aus der Zuschußrentenversicherung (einschließlich Ausgleichszulage) in der Höhe von 21.392 S jährlich gegenüber, der sich für die Ehegattin des Beziehers der Ausgleichszulage auf 29.708 S erhöht.

Die Vorschriften des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes über die Einreihung in Versicherungsklassen (§ 12 B-PVG) lassen erkennen, daß für den Bereich der Bauernpensionsversicherung vom Gesetzgeber durchschnittlich 35 % des Einheitswertes als jährliches Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb angesehen wurden. Wenn man von dieser Annahme ausgeht, müßte ein selbständiger Erwerbstätiger in der Land- und Forstwirtschaft einen Betrieb mit einem Einheitswert von mindestens 61.000 S bewirtschaften, um eine Einkommen zu erzielen, das dem Bezieher einer Zuschußrente durch den Ausgleichszulagenanspruch garantiert ist. Ungefähr die Hälfte aller pflichtversicherten Betriebsführer in der Land- und Forstwirtschaft bewirtschaften aber einen Betrieb, der einen geringeren Einheitswert als 61.000 S aufweist. Das bedeutet, daß für eine beträchtliche Anzahl von Beziehern einer Zuschußrente die Versicherungsleistungen einschließlich der Ausgleichszulage höher sind, als das Einkommen, das sie während ihrer Erwerbstätigkeit erzielten.

- 5 -

Der durch das B-PVG den Beziehern einer Zuschußrente eingeräumte Anspruch auf Ausgleichszulage hat einerseits die wirtschaftliche Lage dieses Personenkreises wesentlich gebessert, andererseits aber dem Bund neue Lasten auferlegt. Schon vor Einführung eines Ausgleichszulagenanspruches für Bezieher einer Zuschußrente waren die Aufwendungen des Bundes für die Zuschußrentenversicherung beträchtlich. Während der Jahre von 1958 bis 1970 betrug der Rentenaufwand in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung rund 5,3 Milliarden S, während die Beitragsleistungen der Versicherten in diesem Zeitraum lediglich 1,4 Milliarden S erreichten.

Nach dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971 wird der Bund im Jahre 1971 zur Bauernpension einen Bundesbeitrag gemäß § 19 Abs.2 B-PVG in der Höhe von 420 Mill.S und eine Überweisung gemäß § 19 Abs.1 B-PVG in der Höhe von 190 Mill.S leisten. Dazu kommt noch der Aufwand des Bundes für Ausgleichszulagen in der Höhe von 362,5 Mill.S. Insgesamt wurde der Aufwand des Bundes für die Bauern-Pensionsversicherung im Jahre 1971 mit 972,5 Mill.S veranschlagt.

Da das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz erst seit wenigen Monaten in Kraft steht, können noch keinerlei Rückschlüsse gezogen werden, ob die finanzielle Gebarung dieser Pensionsversicherung tatsächlich die Entwicklung

- 6 -

nehmen wird, die bei der Gesetzwerdung angenommen wurde; es bedarf dazu unbedingt eines gewissen Beobachtungszeitraumes. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint daher nicht geeignet, derart aufwendige Leistungsverbesserungen, wie sie die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen darstellt, vorzunehmen. Ich werde daher im Budget 1972 auch keine Mittel für diesen Zweck beantragen.

